

## **Satzung der Kirchenkreisstiftung „Kirche mit Zukunft“**

### ***Präambel***

In Verantwortung vor Gott und den uns anvertrauten Menschen tragen die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Winsen/Luhe die Stiftung „Kirche mit Zukunft“, um der Jugendarbeit, der Diakonie und besonderen Projekten der Kirchengemeinden unabhängig von der finanziellen Entwicklung unserer Landeskirche eine Zukunft zu geben. Dieses Werk beruht auf der Initiative und Kraft der Kirchengemeinden und fördert die Bereitschaft zur gemeinsamen Verantwortung für ein lebendiges Gemeindeleben, in dem Menschen Freude, Hilfe und Trost erleben und erfahren. So dienen wir mit dieser Stiftung dem Auftrag des Herren Jesus Christus in dieser Welt.

### **§ 1**

#### ***Name, Rechtsform***

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Kirche mit Zukunft, Jugend, Diakonie & Projekte des Kirchenkreises Winsen
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Verwaltung des Kirchenkreises Winsen und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### **§ 2**

#### ***Stiftungszweck***

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung des Kirchenkreises und der dem Kirchenkreis angehörigen Kirchengemeinden in der Jugendarbeit, der Diakonie und bei besonderen kirchengemeindlichen Projekten.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung finanzieller Mittel für dauernde Sicherung von Personalstellen beim Kirchenkreis, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung dort eingerichtet sind.

### **§ 3**

#### ***Gemeinnützigkeit***

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4**

##### ***Stiftungsvermögen***

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Barvermögen in Höhe von 100.000,- €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### **§5**

##### ***Verwendungen der Vermögenserträge und Zuwendungen***

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§6**

##### ***Stiftungsorgan***

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§7**

### ***Kuratorium***

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben höchstens elf Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von sechs Jahren benannt bzw. gewählt. Zwei Mitglieder werden vom Kirchenkreisvorstand benannt.

Die übrigen Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode gewählt. Die Regionen und Gruppen (Mitglieder der Kirchengemeinden, Pfarrkonvent) des Kirchenkreises sollten möglichst vertreten sein. Die Superintendentin/der Superintendent ist geborenes Mitglied des Kuratoriums. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbenennung der Kuratoriumsmitglieder ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kuratorium ist dessen Platz entsprechend des Besetzungsmodus dieses Platzes durch Benennung oder Wahl innerhalb von sieben Monaten nach dem Ausscheiden neu zu besetzen.

## **§8**

### ***Aufgaben des Kuratoriums***

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenkreisvorstand ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von seinem/seiner Vorsitzenden oder seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder der Kirchenkreisvorstand dies verlangen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und Niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Kirchenkreisvorstand zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 3 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkreissynode Winsen/Luhe.

## **§9**

### ***Treuhandverwaltung***

(1) Der Kirchenkreis Winsen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab (über das Kuratorium).

(2) Der Kirchenkreisvorstand Winsen legt dem Kuratorium jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Der Kirchenkreisvorstand Winsen kann die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalisierten Kosten belasten. Vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet.

## **§10**

### ***Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung***

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Kirchenkreissynode und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf in jedem der beiden oben genannten Gremien der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet kirchlicher Arbeit der jetzt dem Kirchenkreis Winsen angehörenden Gemeinden zu liegen.

(3) Kirchenkreissynode und Kuratorium können jeweils mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

## **§11**

### ***Vermögensanfall***

(1) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Winsen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

Winsen, den 25.03.2003 (Änderungen April 2014)